VERORDNUNG (EWG) Nr. 1018/89 DER KOMMISSION

vom 19. April 1989

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist zur Eröffnung des Interventionsankaufs nicht mehr unter den Bedingungen gemäß der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3501/88 (4), festzustellen, daß die Marktpreise unter dem Interventionsankaufspreis liegen. Die Verordnung Nr. 282/67/EWG sollte deshalb entsprechend angepaßt werden.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich außerdem, in dieselbe Verordnung den in Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG aufgenommenen Begriff des Interventionsankaufspreises zu übernehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 2 bis 7 gestrichen.
2. In Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz wird das Wort „Interventionspreis" durch das Wort „Interventionsankaufspreis" ersetzt.
3. In Artikel 7 Absatz 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1204/72" durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 (ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1)" ersetzt.
4. In Artikel 7 Absatz 4 wird das Wort „Interventionspreis" durch das Wort „Interventionsankaufspreis" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 38.